

4.2.2 *Fachgebiet Kommunikations- und Informationstechnik*

Bezeichnung des Prüfungsfaches (Prüfungsform)	5. Sem. Bez. d. Lehrv. (SWS, Schein)	6. Sem. Bez. d. Lehrv. (SWS, Schein)	7. Sem. Bez. d. Lehrv. (SWS, Schein)	8. Sem. Bez. d. Lehrv. (SWS, Schein)
Grundlagen elektronischer Schaltungen (schriftlich)	Grundlagen d. Elektrotechnik u. Nachrichtent. (3 + 1, S)	Nachrichtent. Praktikum I (0+3, S)		
Technik und Einsatz von Mikrorechnern, Mikrocomputer in der Informationstechnik (schriftlich)	Logischer Entwurf (3+1, S)			
Einführung in die Regelungstechnik (mündlich)	Regelungst. I a (3+1, S)	Regelungst. Prakt. GWL (0+2, S)		
Wahlpflichtbereich				
D) Übertragungstechnik I+II (mündlich)		Übert.techn. I (2+1, S)	Übert.techn. II (2+1, S)	
E) Technik der Nachrichtenvermittlung (mündlich)		Kommunikationsnetze I (2+1, S)	Kommunikationsnetze II (2+1, S)	
F) Rechnerorganisation (mündlich)		Rechnersyst. I (3+1, S)	Rechnersyst. II (3+1, S)	
G) Schaltungstechnik (mündlich)		Rechnersyst. I (3+1, S)	Rechnersyst. II (3+1, S)	
H) Fachdidaktik (mündlich)				Fachdidaktik Elektrotechnik (0+4, S)
Zwischensumme	12 SWS	8 .. 9 SWS	3 .. 4 SWS	4 SWS
Insgesamt		13 .. 15 + 14 = 27 .. 29 SWS; 8 S		

Anmerkung: Wird im Wahlpflichtbereich Fachdidaktik zur Prüfung angemeldet, so sind zusätzlich die beiden Studienleistungen in einem der anderen Wahlpflichtfächer (D-G) zu erbringen. Wird eins der Fächer (D-G) zur Prüfung angemeldet, so ist zusätzlich die Studienleistung in Fachdidaktik zu erbringen.

Darmstadt, 20. Juni 1997

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik

725

Studienordnung des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften für den Teilstudiengang Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 10. Juli 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Januar 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2. — 424/555 (1) — 7
StAnz. 30/1998 S. 2170

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Russisch auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben dem Unterrichtsfach Russisch im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 33 Abs. 1 LVO ein weiteres Unterrichtsfach im Umfang von 40 SWS sowie die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 29 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Gliederung der Studienordnung**I. Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Empfohlene Fremdsprachenkenntnisse
 - 1.3 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Praktikum
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Zusatzprüfung
 - 3.3 Promotion

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Veranstaltungstypen
4. Leistungsnachweise und Teilnahmescheine

- 4.1 Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung in Russisch
- 4.2 Vergabe der Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine
- 4.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- 4.4 Sammelbescheinigung
5. Studienplan
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Prüfungen
- 7.1 Meldung zur Ersten Staatsprüfung
- 7.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Russisch
- 7.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)
- SWS = Semesterwochenstunden
- V = Vorlesung
- TS = Teilnahme­schein
- K = Kurs
- P = Proseminar
- DS = Didaktik­schein
- Ü = Übung
- KO = Kolloquium
- SKS = Sprachkurs­schein
- S = Seminar
- QS = Qualifizierter Schein

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sollen die Studierenden befähigt werden, Fragenkomplexe aus den Bereichen der russischen Literatur, Sprache und Landeskunde sowie deren Didaktik wissenschaftlich zu behandeln und die für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erforderliche Kompetenz zu erwerben.

2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch beschäftigt sich als Sprachwissenschaft mit der russischen Sprache und angrenzenden Bereichen, zum Beispiel der Sprachkultur und der Sprachpolitik, als Literaturwissenschaft mit der russischen Literatur und angrenzenden Bereichen der Kulturgeschichte. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind gleichermaßen vertreten. Die Sprachwissenschaft wird vorzugsweise in synchroner, aber auch in diachroner Beschreibung betrieben. Die Literaturwissenschaft legt den Schwerpunkt auf Literaturtheorie, Textinterpretation und Literaturgeschichte (insbesondere des 19. und 20. Jahrhunderts). Ergänzt werden die sprach- und literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen durch regionalwissenschaftlich und landeskundlich orientierte Veranstaltungen.

Die Studierenden sollen Fachwissen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Urteil erwerben und lernen, komplexe Zu-

sammenhänge korrekt, geordnet und klar darzustellen. Hierzu ist es notwendig, sich mit den grundlegenden Theorien und Methoden der Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch auseinanderzusetzen und diese an exemplarischen Gegenständen selbständig anzuwenden. Die Studierenden sollen weiterhin die geschichtliche Bedingtheit der Kultur, insbesondere der sprachlichen und literarischen Phänomene, reflektieren und die Spezifik des Russischen im Kontext der europäischen Kulturtradition erkennen.

Ferner sollen die Studierenden die vier Sprachkompetenzen — Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben — im Russischen so weit entwickeln, daß sie imstande sind, die für die Lehrtätigkeit relevanten Kommunikationssituationen zu meistern. Darüber hinaus sollen sie sich mit den Grundlagen der Fremdsprachenvermittlung vertraut machen.

Geschichte und Gesellschaft Rußlands können an der Johann Wolfgang Goethe-Universität insbesondere im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften im Rahmen der Osteuropäischen Geschichte und am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften im Rahmen der Politologie studiert werden. Zur Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erworbenen Studienleistungen vgl. III. 6.

3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die Studierenden sollen lernen, die erworbene kulturelle, kommunikative, sprachliche und didaktische Kompetenz im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld Schule zu reflektieren.

Sie sollen Voraussetzungen erwerben

- zu sach- und schülergemäßer Analyse komplexer Situationen im Fremdsprachenunterricht,
- zur Planung des Unterrichts unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben und unter Verwendung begleitender Hilfsmittel und Medien.

Mit der Ersten Staatsprüfung erwerben die Studierenden das Recht, in den Vorbereitungsdienst übernommen zu werden. Dieser wird mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen. Mit Erster und Zweiter Staatsprüfung sind die Voraussetzungen gegeben, sich um die Einstellung in den hessischen Schuldienst zu bewerben.

Darüber hinaus kommen folgende Berufsfelder in Betracht, teilweise jedoch nur bei sich anschließender Promotion: Bibliothekswesen (Bibliothekar/Bibliothekarin), Diplomatischer Dienst, Handel und Industrie (Übersetzer/Übersetzerin), Internationale Organisationen (Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin), Lektoratstätigkeit in Rußland (Deutschlektor/Deutschlektorin), Presse- und Verlagswesen (Lektor/Lektorin), bei besonderer Qualifikation auch universitäre Tätigkeit (Wissenschaftlicher Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG) werden keine Eingangsvoraussetzungen verlangt.

1.2 Empfohlene Fremdsprachenkenntnisse

Für das Studium des Russischen sind keine Kenntnisse in anderen Fremdsprachen nachzuweisen. Dringend empfohlen werden Kenntnisse des Englischen, wünschenswert sind Kenntnisse des Französischen und/oder Lateinischen.

1.3 Auslandsaufenthalte

Studienaufenthalte in Rußland werden für ein erfolgreiches Russischstudium dringend angeraten.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Besuch der fachorientierten Studienberatung wird in dieser Phase dringend empfohlen.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglichen soll, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach *Russisch* in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Praktikum

Während des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei fünfwochige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982“ (Abl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

Der erste Abschnitt nach dem zweiten oder dritten Semester sollte in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite nach dem vierten oder fünften Semester in einem der Unterrichtsfächer absolviert werden. Es wird empfohlen, das zweite Praktikum im Unterrichtsfach Russisch zu erbringen.

3. Weiterführende Studien

3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Russisch ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus zwei Klausuren von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

3.2 Zusatzprüfungen

Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt, kann gemäß § 40 LVO eine Zusatzprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Unterrichtsfach Russisch ablegen. Die Zusatzprüfung besteht gemäß § 40 Abs. 3 aus zwei Klausuren von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

3.3 Promotion

Das wissenschaftliche Studium des Unterrichtsfaches Russisch kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden. In diesem Fall muß eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden [vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (Abl. 1986 S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 4 Abs. 6]. Über die Anforderungen der Ergänzungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuß des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung

Da Russisch als sogenanntes „kleines“ Fach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität nur über wenige Professuren verfügt, können nicht alle Fachinhalte in gleichem Umfang im Lehrangebot vertreten sein. Hieraus ergibt sich, daß die Studieninhalte des Unterrichtsfaches Russisch eine Auswahl darstellen. Sie repräsentieren die Inhalte des gesamten Faches — dessen Umfang dem sogenannter „großer“ Fächer wie Englisch, Französisch und Deutsch vergleichbar ist — nur exemplarisch.

Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch hat folgende fünf Bereiche zum Gegenstand:

- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft,
- Sprachpraktische Ausbildung,
- Landes- und Kulturkunde,
- Fachdidaktik.

Alle diese Bereiche müssen während des Studiums berücksichtigt werden.

Das literaturwissenschaftliche Studium besteht aus einem Proseminar, einem Seminar und einer Vorlesung. Das Proseminar führt in die Grundbegriffe und Methoden der russistischen Literaturwissenschaft ein. Diese Veranstaltung kann in der Regel ab dem zweiten, bei entsprechenden Russischkenntnissen auch ab dem ersten Semester besucht werden. Das literaturwissenschaftliche Seminar ist der Vertiefung ausgewählter Gegenstandsbereiche (Autoren, Gattungen, Epochen, Motive, kulturhistorische Probleme) sowie gegebenenfalls literaturdidaktischen Fragestellungen gewidmet. Die Vorlesung vermittelt ei-

nen Überblick über Teilbereiche der russischen Literaturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Das sprachwissenschaftliche Studium besteht aus einem Proseminar, einem Seminar und einer Vorlesung. Das Proseminar ist in der Regel als eine breit angelegte Einführung in die Grundbegriffe der russischen Linguistik (PS I) konzipiert. Das Proseminar kann in der Regel ab dem zweiten, bei entsprechenden Russischkenntnissen auch ab dem ersten Semester besucht werden. Vorlesungen haben das Ziel, den Studierenden einen Überblick über Teilbereiche der Linguistik zu geben, zum Beispiel die Geschichte der Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in den slavischen Ländern oder sprachtypologische Fragestellungen. Das sprachwissenschaftliche Seminar ist der wissenschaftlichen Vertiefung ausgewählter Gegenstandsbereiche (moderne Linguistik, Semiotik, Sprachgeschichte) sowie gegebenenfalls sprachdidaktischen Fragestellungen gewidmet.

Der Fachdidaktik sind zwei Veranstaltungen (eine Übung und ein Seminar) gewidmet. Hier stehen Fragestellungen der didaktischen Aufbereitung von Wissensbereichen sowie die Unterrichtsgestaltung im Vordergrund. Bei dem Seminar steht es den Studierenden frei, ob sie den Fachdidaktik-Schein im Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft erwerben.

Im Bereich der Landes- und Kulturkunde sind zwei Veranstaltungen (Übungen oder Vorlesungen mit Übungen) vorgesehen. Eine davon ist der Geschichte Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen sowie der Bedeutung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Russen gewidmet.

Im sprachpraktischen Bereich zielen die Veranstaltungen „Russisch I – IV“ auf die Vermittlung der grundlegenden Kategorien und Formen der russischen Grammatik sowie auf den Erwerb des Wortschatzes ab, der sowohl für das Meistern der wissenschaftlichen Seminare als auch für die Lehrtätigkeit notwendig ist. In den weiterführenden sprachpraktischen Veranstaltungen werden die Übersetzungsfähigkeiten und der schriftliche Ausdruck sowie insbesondere die mündlichen Konversationsfähigkeiten der Studierenden verfeinert, so daß sie den Anforderungen der späteren Lehrtätigkeit entsprechen.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

- Kurse vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.
- Übungen vertiefen die in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse mittels der Analyse von Texten.
- Proseminare stellen Einführungen in das sprach- und literaturwissenschaftliche Arbeiten dar und bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren. Sie bieten einen breiten Überblick und sind von der Themenstellung her allgemeiner gehalten. Haben Proseminare schwerpunktmäßig die Aufgabe eines propädeutischen Grundkurses, so sind sie als solche im Vorlesungsverzeichnis zu kennzeichnen (etwa im Bereich der Elementargrammatik).
- Vorlesungen sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen, die von den Studierenden rezipiert und kritisch verarbeitet werden.
- Seminare dienen der Vertiefung der Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaft. Durch die Untersuchung begrenzter Themenstellungen werden die Studierenden in ihrem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten gefördert und auf die Prüfungsphase hin vorbereitet.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Veranstaltungstypen

Die Zulassung zu den Sprachkursen „Russisch II – IV“ setzt die regelmäßige Teilnahme sowie die bestandene Abschlußklausur für den jeweils vorangegangenen Kurs voraus. Der Erwerb von qualifizierten Seminarscheinen ist in der Regel erst möglich, wenn die für das sprachwissenschaftliche und das literaturwissenschaftliche Proseminar sowie für den Sprachkurs „Russisch IV“ erforderlichen Leistungen erbracht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Vergleichende Sprachwissenschaft, Phonetik und Slavische Philologie.

4. Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine

4.1 Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung

Gefordert sind:

- 1 QS: Proseminar „Russische Sprachwissenschaft“ (PS 1);
- 1 QS: Proseminar „Russische Literaturwissenschaft“;
- 1 SKS: Sprachkurs „Russisch IV“;
- 1 QS: Seminar „Russische Sprach- oder Literaturwissenschaft“¹;
- 1 DS: Seminar „Russische Sprach- oder Literaturwissenschaft“¹;
- 1 DS: Übung „Übersetzung und Textlektüre“;
- 3 TS: Russische Konversation, Landes- und Kulturkunde Rußlands I, Landes- und Kulturkunde Rußlands II (Geschichte Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen sowie der Bedeutung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Russen).

4.2 Vergabe der Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine

Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter/die jeweilige Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine liegen bei dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin. Leistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Teilnahme­scheine die regelmäßige Teilnahme. Die Kriterien für die erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben und dürfen während des Semesters nicht geändert werden.

Qualifizierte Scheine (QS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat;

¹ Der didaktische und der qualifizierte Seminarsschein müssen komplementär auf die russische Sprach- und die russische Literaturwissenschaft verteilt sein. Die Studierenden haben die freie Wahl, wie sie den QS und den DS auf die beiden Studienbereiche verteilen.

- eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit, Referat, Klausur, Protokoll). Qualifizierte Scheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Der qualifizierte Seminarschein und der Didaktikschein müssen komplementär auf die russische Sprach- und die russische Literaturwissenschaft verteilt sein. Die Studierenden haben die freie Wahl, wie sie den QS und den DS auf die beiden Studienbereiche verteilen.

Didaktikscheine (DS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat;
- eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit oder schriftliches Referat). Didaktikscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Der Didaktikschein und der qualifizierte Seminarschein müssen komplementär auf die russische Sprach- und die russische Literaturwissenschaft verteilt sein. Die Studierenden haben die freie Wahl, wie sie den QS und den DS auf die beiden Studienbereiche verteilen.

Der Sprachkursschein (SKS) wird ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Veranstaltung „Russisch IV“ regelmäßig besucht hat;
- die Veranstaltung „Russisch IV“ erfolgreich mit Klausur abgeschlossen hat.

Der Sprachkursschein enthält eine Benotung oder die Bewertung „erfolgreich“.

Teilnahme­scheine (TS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat.

4.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

4.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine beizufügen.

5. Studienplan²

Der Studienplan enthält die Mindestanforderungen für Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Zulassungsvoraussetzungen	Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine
1.	Sprachpraktische Veranstaltung „Russisch I“	K	Pflicht	8		
2.	Sprachpraktische Veranstaltung „Russisch II“	K	Pflicht	6	Russisch I	
3.	Sprachpraktische Veranstaltung „Russisch III“	K	Pflicht	4	Russisch II	
4.	Sprachpraktische Veranstaltung „Russisch IV“	K	Pflicht	4	Russisch III	1 SKS
5.	Sprachpraktische Veranstaltung „Russische Konversation“	Ü	Pflicht	2		1 TS
6.	Fachdidaktische Veranstaltung „Übersetzung und Textlektüre“	Ü	Pflicht	2		1 DS
7.	Landes- und Kulturkunde Rußlands I	V+Ü	Pflicht	2		1 TS
8.	Landes- und Kulturkunde Rußlands II ³	V+Ü	Pflicht	2		1 TS
9.	Proseminar „Russische Sprachwissenschaft“ (PS1)	P	Pflicht	2		1 QS
10.	Proseminar „Russische Literaturwissenschaft“	P	Pflicht	2		1 QS
11.	Seminar „Russische Literatur- und Sprachwissenschaft“	S	Pflicht	2		1 QS
12.	Seminar „Russische Literatur- oder Sprachwissenschaft“ (unter Berücksichtigung fachdidaktischer Fragestellungen) ⁴	S	Pflicht	2		1 DS
13.	Vor- bzw. nachbereitende Veranstaltung der schulpraktischen Studien	P	Pflicht	2		

² SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; K = Kurs; Ü = Übung; P = Proseminar; S = Seminar; QS = Qualifizierter Schein, SKS = Sprachkurschein; TS = Teilnahme-schein; DS = Didaktikschein.

³ Landes- und Kulturkunde II: Geschichte Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen sowie der Bedeutung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Russen.

⁴ Diese Veranstaltungen können nicht in jedem Semester angeboten werden.

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie hinsichtlich der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Dieses gilt insbesondere für die in den Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und Geschichtswissenschaften erbrachten Studienleistungen (vgl. I. 2.).

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 11 LVO auf Antrag durch das Wissenschaftliche Prüfungsamt. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine beizulegen.

7. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

7.1 Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 LVO sind die in III. 4.1 genannten Leistungsnachweise, die Teilnahme-scheine sowie die Belegbogen im Studienbuch vorzulegen.

7.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Russisch

Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Russisch umfaßt folgende Prüfungsteile:

- zwei in der Regel vierstündige Klausuren;
- eine in der Regel 60minütige mündliche Prüfung, die mindestens 30 Minuten in russischer Sprache durchgeführt wird, sowie
- die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen, soweit sie nicht im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird. Die Hausarbeit im Unterrichtsfach Russisch ist in deutscher Sprache abzufassen und mit einer russischen Zusammenfassung zu versehen.

7.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1;
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 5.1;
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11;
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15;

- Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4;
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16;
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18;
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10;
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Unterrichtsfaches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23, 24.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung. In Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachspezifische Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

1. zu Beginn des ersten Semesters;
2. nach dem dritten oder vierten Semester;
3. bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis mit Datum der Durchführung angekündigt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften oder den Aushängen am Slavischen Seminar zu entnehmen.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachspezifischen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10. Juli 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der Prü-

fungsordnung (LVO) in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach der neuen Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 30. April 1998

Prof. Dr. R. V o b e n
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

726

Studienordnung des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften für den Teilstudiengang Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 10. Juli 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Januar 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2. — 424/555 (1) — 7

StAnz. 30/1998 S. 2175

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Russisch auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben dem Unterrichtsfach Russisch im Umfang von 64 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 34 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Unterrichtsfach im Umfang von 64 SWS sowie
 - die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 29 Abs. 1 LVO)
- studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Empfohlene Fremdsprachenkenntnisse
 - 1.3 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praktikum
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Promotion

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Wahlpflichtveranstaltungen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
4. Leistungsnachweise und Teilnahmescheine
 - 4.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Russisch
 - 4.2 Leistungsnachweise und Teilnahmescheine als Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Russisch
- 4.3 Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise